

## BAföG Dich doch!

Marek Schauer

Über Problembereiche des BAföG und seine Änderungen seit 2010

Glückwunsch: Du hast einen Studienplatz erhalten oder studierst bereits. Das ist keine Selbstverständlichkeit. Die Selektion im Ausbildungswesen bedeutet einiges an Anstrengung und sogar Du weißt, dass Du einige Deiner ehemaligen MitschülerInnen hinter Dir gelassen hast, die es nicht so weit geschafft haben.

Das Glück, sich in der Konkurrenz durchgehoben zu haben, bedeutet freilich nicht, von der Not des Gelderwerbs freigestellt zu sein. Miete und Essen, vielleicht auch Freizeit, will bezahlt werden. Wenn Du genügend Unterhalt von den Eltern bekommst oder InhaberIn einer großen Erbschaft bist, mag das kein Problem darstellen. Ansonsten bedeutet dies in der Regel Erwerbstätigkeit in einem ohnehin schon stark durchterminierten Studienzeitplan. Immerhin – wird vielleicht mancher von Euch sagen – gibt es die Grundsicherung für Studierende. Die nennt sich Ausbildungsförderung oder einfacher „BAföG“.

Die Beantragung ist nicht schwer. Eine Postkarte mit dem Satz „Ich beantrage Ausbildungsförderung.“ an das zuständige Studentenwerk muss diesem ausreichen, da es von Amts wegen die weiteren Tatsachen (Elterneinkommen, Dein Einkommen und Vermögen usw.) ermittelt. Von da an wird es jedoch nicht selten schwierig, weil Formulare undeutlich sind und das Studentenwerk als Amt für Ausbildungsförderung ab und an einfach spinnt – also ab und an willkürliche und nicht nachvollziehbare Entscheidungen trifft.

### Bedarf vs. Subsidiarität

Wie jeder sozialrechtliche Anspruch wird auch das „BAföG“ nach einem recht simplen Prinzip berechnet: Einerseits bestimmt der Staat, was so ein StudentInnenleben monatlich kostet.

Da wir im Sozialrecht sind, braucht man nicht lange zu rätseln, so ein Leben ist billig zu haben: 597,00 Euro. Davon sind 224,00 Euro für das Wohnen und 373 Euro zum Leben berechnet. Hinzu kommen Kranken- und Pflegeversicherungszuschläge, wenn man nicht familienversichert ist. Von denen hat man also so oder so nichts, weil man die Zuschläge im Falle einer freiwilligen Krankenversicherung ohnehin abbezahlt. Die Beträge sind übrigens die erhöhten nach dem 23. Änderungsgesetz von 2010, durchgeführt unter Schwarz-Gelb. Insofern dürfte hier demnächst nicht mit weiteren Erhöhungen zu rechnen sein.

Man könnte jetzt sagen: Immerhin 9 Euro mehr als ein Hartz-IVler! Das wäre zynisch, aber sachlich richtig. Problematisch sind jedoch zwei Punkte: Erstens können BezieherInnen von Hartz IV höhere Mieten für sich in Anspruch nehmen und zweitens auch beantragen, Betriebskostennachzahlungen zu erhalten. Das kann ein Studierender nicht!

Dem Bedarf wird gegenübergestellt, was der Studierende aus „eigener Kraft“ für seine Ausbildung beisteuern kann. Geprüft werden das Einkommen der Eltern (Ausnahmen sind in § 11 Abs. 2, 3 BAföG geregelt) und des/der Ehepartners/Ehepartnerin, sowie das eigene Einkommen und das vorhandene Vermögen. Sollte nach Abzug der Freibeträge nichts mehr von den angeführten Geldbeträgen übrig bleiben oder gar nichts zum Berechnen vorhanden sein, gibt es das BAföG.

Was so kurz beschrieben ist, hat aber regelmäßig einige Tücken in sich. Maßstab für die Einkommensberechnung der Eltern ist beispielsweise der Einkommenssteuerbescheid zwei Jahre vor der Antragsstellung. Der ist manchmal nun gar nicht da. Oder die Eltern sind „nicht da“, weil sie nicht zahlen wollen

und dementsprechend nicht mitwirken.

Im ersteren Fall bekommt man in der Regel einen „Vermerk über die Vorläufigkeit der Entscheidung“. Man kriegt Ausbildungsförderung unter dem Vorbehalt der Rückforderung bis endgültig entschieden werden kann. Das dauert unter Umständen Jahre und am Ende hatten die Eltern doch genug Geld für den Unterhalt, sodass man einen ziemlich dicken Batzen Geld zurückzahlen muss. Da bleibt einem manchmal noch der Verweis auf Vertrauensschutz – das muss im Einzelfall geprüft werden. Beachte aber: Wenn klar ist, dass die Eltern ein geringeres Einkommen haben als vor zwei Jahren, kann man einen „Aktualisierungsantrag“ stellen. Dann wird das aktuelle Einkommen der Eltern Maßstab in der Berechnung.

Hier wurden die Freibeträge seit 2010 bei verheirateten Eltern auf 1.605,00 Euro und bei unverheirateten auf 1.070,00 Euro erhöht. Die Beträge erhöhen sich bei weiteren Kindern in Ausbildung. Interessant ist dabei, mit wie wenig Geld die Eltern leben „dürfen“, die Kinder in einer Ausbildung haben. Es wird so der Lebensstandard der Eltern zurechtgeschnitten, deren Kindern längst erwachsen und aus dem Haus sind. Liegen die Einkommen über den Freibeträgen, werden sie in einer komplizierten Rechnung auf das „BAföG“ angerechnet.

Wenn die Eltern nicht mitwirken oder nach Bescheiderteilung ihren Teil der Unterstützung verweigern, kann man einen Antrag auf Vorauszahlung des „BAföGs“ stellen. Dies ist zwar wichtig, befördert das ohnehin in diesen Fällen zerrüttete Verhältnis zu den Eltern nicht sonderlich, da das BAföG-Amt dann nämlich Inhaber des Unterhaltsanspruchs wird und diesen gegen die Eltern familienrechtlich durchsetzt.

Problematisch ist oftmals die Anrechnung von vorhandenem Vermögen. Nicht, weil die Rechnung kompliziert ist – der Freibetrag lag vor und nach der Reform bei 5.200,00 Euro. Hinzu kommen Beträge für Kinder und Ehepartner. Die Antragssteller geben nicht selten einfach nur einen Teil des Vermögens oder schlicht gar nichts an. Das ist Betrug. Und weil man von den KommilitonInnen der Jura-Fakultät weiß, dass die ziemlich humorlos sind, sollte man es tunlichst vermeiden, mit dieser Spezies in Gestalt der Staatsanwaltschaft wegen eines Sozialbetrugs in Kontakt zu treten. Nicht nur wegen beruflicher Konsequenzen, sondern auch wegen der hohen Geldstrafen. Von der Rückforderung des BAFöGs ganz zu schweigen.

Es gilt: Wenn Ihr eine Anhörung wegen nicht angegebener Vermögensbeträge habt, lasst Euch beraten. Eine gute Strategie im Umgang mit der Behörde kann dazu führen, lediglich die Rückforderung zu begleichen und keine Vorladung zur Polizei zu bekommen. Zudem kann es Gründe geben, bestimmte Gelder nicht anzugeben – etwa, weil einem das Geld auf einem Konto gar nicht gehört. Die Rechtsprechung ist hier jedoch streng und sehr einzelfallbezogen.

#### Antragsstellung

Antrag gestellt? Klasse! Problem: Dein Girokonto wird nicht automatisch gefüllt. Die Ämter brauchen sehr sehr lange. Zwei Monate sind keine Seltenheit. Abhilfe schaffen folgende Strategien: § 51 Abs. 2 BAföG – wenn bei einem Erstantrag in sechs Wochen nichts passiert, könnt Ihr einen Vorschuss von 360,00 Euro unter Vorbehalt der Rückforderung beantragen. Die Vorschrift kennt zwar niemand im Studentenwerk, das ändert aber nichts an ihrer Geltung. Hier müsst Ihr den/die SachbearbeiterIn richtig nerven und auf die Vorschrift verweisen – sonst tut sich da einfach nichts.

Alternativ könnt ihr auch einen Antrag vom Grundsicherungsträger, dem JobCenter stellen – und zwar auf Hartz IV als Darlehen. Das geht manchmal schneller. Dass ihr das Geld zurückzahlen müsst, ist weniger das Problem, weil das entweder behördenintern oder von der Bafög-Nachzahlung erledigt wird. Das Problem liegt wieder darin, dass die JobCenter den § 27 Abs. 4 SGB II nicht kennen. Danach werden Leistungen im Härtefall bezahlt, auch wenn es grundsätzlich Bafög gibt. Ein Härtefall ist der drohende Abbruch der Ausbildung. Auch hier müsst ihr die BearbeiterInnen in den JobCentern einfach nerven – freiwillig geben die Euch gar nichts.

Wenn alles nichts hilft, geht nur noch der Weg über ein Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht. Das hat manchem Studentenwerk schon Beine gemacht.

#### Rechtsmittel

Wenn man mit den Bescheiden der Ämter unzufrieden ist, muss man dies nicht hinnehmen. Gegen Entscheidungen der Ämter kann Widerspruch eingelegt werden. Bitte denkt an die Frist von einem Monat! Es genügt auch ein kurzes Schreiben mit dem Satz „Ich lege gegen den Bescheid vom xx.xx.xxxx Widerspruch ein.“ Gerne wieder per Postkarte. Es muss nur eben schriftlich sein. Die Begründung könnt Ihr nachschieben.

Gleiches gilt für eine Klage vor dem Verwaltungsgericht, falls das Amt den Widerspruch zurückweist. Das Kostenrisiko ist überschaubar, weil der Gegner meistens keinen Anwalt nimmt und das Verfahren gerichtskostenfrei ist. Du selbst kannst auch allein klagen – wenn Du einen Anwalt nimmst, kannst Du Prozesskostenhilfe beantragen. Diese wird allerdings – das wird oft vergessen – nur bewilligt, wenn die Sache Erfolgsaussichten hat!

Die Kritiken in dem Artikel sollen nicht gegen eine Antragsstellung sprechen! Es sind Eure sozialen Grundrechte und für die lohnt es sich zu kämpfen. Holt Euch Rat bei den Beratungen der Studierendenvertretungen.

Rechtsrat beim Anwalt kann durch einen Beratungshilfeschein, der beim Amtsgericht des Wohnsitzes leicht beantragt werden kann, überwiegend gedeckt werden.

*Marek Schauer ist Rechtsanwalt und überwiegend im Bafög- und Sozialrecht tätig. Er war drei Jahre Berater für Bafög-Fragen im Allgemeinen Studierendenausschuss der FU Berlin.*  
<http://www.ra-schauer.de>

